

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der BUSSETTI & Co GmbH (kurz: BUSSETTI)

1.) Geltungsbereich

1.1) Die vorliegenden Bedingungen (AEKB) werden Inhalt des mit der Firma BUSSETTI & Co GmbH (kurz BUSSETTI) geschlossenen Einkaufsvertrages. Mit der Annahme eines Auftrages von BUSSETTI als Auftraggeber erklärt sich der Auftragnehmer mit diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen einverstanden und an sie gebunden. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber nicht explizit darauf verwiesen hat. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Eine Warenannahme oder eine Zahlung begründet dabei keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

1.2) Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Auftraggebers.

2.) Angebote

2.1.) Angebote erfolgen generell unentgeltlich, Kostenvoranschläge können nur nach vorheriger Vereinbarung vergütet werden.

2.2.) Der Anbieter hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten, jegliche Abweichungen zum angefragten Leistungsumfang müssen ausdrücklich dargelegt werden.

3.) Bestellung

3.1.) Der vom Auftragnehmer konkret geschuldete Leistungs- / bzw. Lieferumfang ergibt sich aus den zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten Regelungen, die in der Bestellung des Auftraggebers bzw. im angenommenen Offert des Auftragnehmers festgehalten sind. Subsidiär gelten diesen Einkaufsbedingungen.

3.2.) Bestellungen oder Bestelländerungen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erteilt wurden. Jede Bestellung oder Bestelländerung ist vom Auftragnehmer im Gegenzug schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform gilt bei einer Bestellung bzw. im Gegenzug bei der Auftragsbestätigung auch als erfüllt, wenn diese per Telefax bzw. per Email erfolgen.

Die Bestellung gilt als angenommen, wenn ihr der Auftragnehmer nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach ihrem Empfang widerspricht.

3.3.) Ein von der Bestellung abweichender Leistungsumfang ist nur verbindlich, sofern dieser schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wurde.

3.4.) Eine Weitergabe des erteilten Auftrages an einen Subunternehmer bedarf unbedingt der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

3.5.) Auf allen Schriftstücken – insbesondere auch auf den Versandpapieren – sind zumindest die Auftragsnummer und das Bestelldatum anzugeben.

4.) Preise

4.1.) Die vereinbarten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich andere Preisstellungen vereinbart wurden, immer gemäß den angegebenen INCOTERMS und inklusive Verpackung.

4.2.) Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so kommen diese am Tag der Lieferung gültigen Preise und

Konditionen zur Berechnung. Eine Erhöhung des vereinbarten Preises ist nicht zulässig.

5.) Lieferungen

5.1.) Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferung bzw. Leistung gelten vorrangig die in der Bestellung festgelegten Termine und Fristen. Der Auftraggeber ist nicht zu einer Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung vor Ablauf der verbindlichen Liefer-/Leistungszeit verpflichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, allfällige Mehrkosten, die im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Lieferung entstehen (z.B. Lagergebühren), an den Lieferanten weiter zu verrechnen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Annahme der Lieferung bzw. der Leistung außerhalb der vorgegebenen Annahmzeit am jeweiligen Bestimmungsort erfolgt.

5.2.) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen mit der größtmöglichen Umsicht für deren beständige und gute Qualität hergestellt, gelagert und transportiert werden. Der Auftragnehmer trägt darüber hinaus Sorge für eine sachgemäße Verpackung, insbesondere auch für die Einhaltung der nationalen und internationalen Bestimmungen für Verpackungen und Kennzeichnung bei gefährlichen Erzeugnissen, für die Angabe der Gefahrenklasse und der Angabe von weiteren Beförderungsvorschriften. Der Lieferung sind die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen üblichen Versandpapiere anzuschließen.

5.3.) Der Lieferant haftet für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen und übernimmt auch die daraus resultierenden Kosten.

5.4.) Die Lieferung an den Auftraggeber erfolgt stets ohne Eigentumsvorbehalt, als die Waren in der Regel be- und weiterverarbeitet werden.

6.) Gefahrtragung

6.1.) Entgegen ausdrücklich anders vereinbarter Lieferkonditionen geht das Eigentum an den Waren und das Risiko an diesen bei Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung am vereinbarten Bestimmungsort auf den Auftraggeber über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der gelieferten Waren, bis dass diese dem Auftraggeber übergeben werden, trägt der Auftragnehmer.

7.) Lieferzeit

7.1.) Die Lieferzeit beginnt am Bestelltag zu laufen.

7.2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins berechtigt den Auftraggeber vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten. Kann der Lieferant annehmen, dass die vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllt werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu machen und die Gründe für den Verzug sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung offenzulegen. Auch in diesem Fall kann der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

7.3) Hat der Auftragnehmer den Verzug verschuldet, ist der Auftraggeber berechtigt, je Kalendertag der Fristüberschreitung ein Pönale in Höhe von 0,5% des Auftragswerts in Rechnung zu stellen. Maximal kann insgesamt jedoch nur ein Pönale von 5% des Auftragswertes in Rechnung gestellt werden. Für einen die

Vertragsstrafe übersteigenden Schaden ist dem Auftraggeber Schadenersatz zu leisten. Die Pönale ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung netto zur Zahlung fällig.

8.) Rechnungslegung

8.1.) Die Rechnung sind nach der erbrachten Lieferung oder Leistung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen (z.B. Angabe der UID-Nummer, korrekter Firmenwortlaut etc.) zu übermitteln. Die Rechnung muss dabei in der Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und in der Verwendung von Artikelbezeichnungen und der verrechneten Preise der Bestellung entsprechen. Fallen Mehr- oder Minderleistungen an, müssen diese in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.

9.) Zahlungsfrist

9.1.) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Wareneingangs bzw. der Leistungserbringung, bei Vereinbarung eines fixen Liefertermins frühestens mit diesem vereinbarten Termin, auch dann, wenn der Wareneingang bzw. die Leistungserbringung früher erfolgt ist.

9.2.) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Auch bleibt das Recht des Auftraggebers auf Gewährleistung und auf Mängelrüge davon unberührt.

10.) Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

10.1.) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine ihren Wert und ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Mängel aufweisen und dass diese in der bestellgemäßen Spezifikation ausgeführt werden und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen, behördlichen Vorschriften, den jeweiligen sicherheitstechnischen Anforderungen sowie dem Arbeitsschutz und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die kostenlose Verbesserung zu verlangen, falls dies nicht möglich ist, den Austausch der mangelhaften Lieferung bzw. Leistung zu fordern, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen oder aber vom Vertrag zurückzutreten.

10.2.) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die vom Auftragnehmer gelieferten Waren zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eine fristmäßige Einschränkung zur Rüge allfälliger Mängel besteht nicht, Gewährleistungsansprüche wegen auftretender Mängel können vom Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend gemacht werden.

10.3.) Werden die Mängel durch den Auftragnehmer behoben, beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abnahme der Verbesserung durch den Auftraggeber für die gesamte von der Verbesserung betroffenen Lieferung/Leistung neu zu laufen.

10.4.) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterpelieferanten hergestellten Teile.

10.5.) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber in vollem Umfang nach dem Produkthaftungsgesetz für alle Schäden, die aufgrund seiner fehlerhaften Produkte entstanden sind.

10.6.) Der Lieferant haftet auch dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände bestehende Patente, Lizenzen und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Allfällige Lizenzgebühren werden vom Lieferanten getragen.

11.) Unterlagen

11.1.) Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Rezepturen, Verfahrensweisungen, Analysemethoden und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen wurden, bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und dürfen nicht vervielfältigt werden. Sie dürfen auch nicht Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller unverzüglich – und ohne Berechnung von Kosten – herauszugeben.

11.2.) Bei schuldhafter Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht haftet der Auftragnehmer für entstandene Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11.3.) Unterlagen aller Art, die für Aufstellung, Betrieb, Verarbeitung, Instandsetzung und Instandhaltung und Verwendung des

Liefergegenstandes erforderlich sind, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.

12.) Salvatorische Klausel

12.1.) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für allfällige Lücken oder Unklarheiten in der Auslegung der Allgemeinen Einkaufsbestimmungen.

13.) Erfüllungsort, Gerichtsstand, angewandtes Recht

13.1.) Der Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber vorgesehene Empfangsstelle, soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

13.2.) Gerichtsstand ist Wien, der Auftraggeber hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.

13.3.) Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN Kaufrechtsübereinkommen wird ausgeschlossen.

Stand: Wien, Jänner 2019